

DURCHFÜHRUNGSPLAN

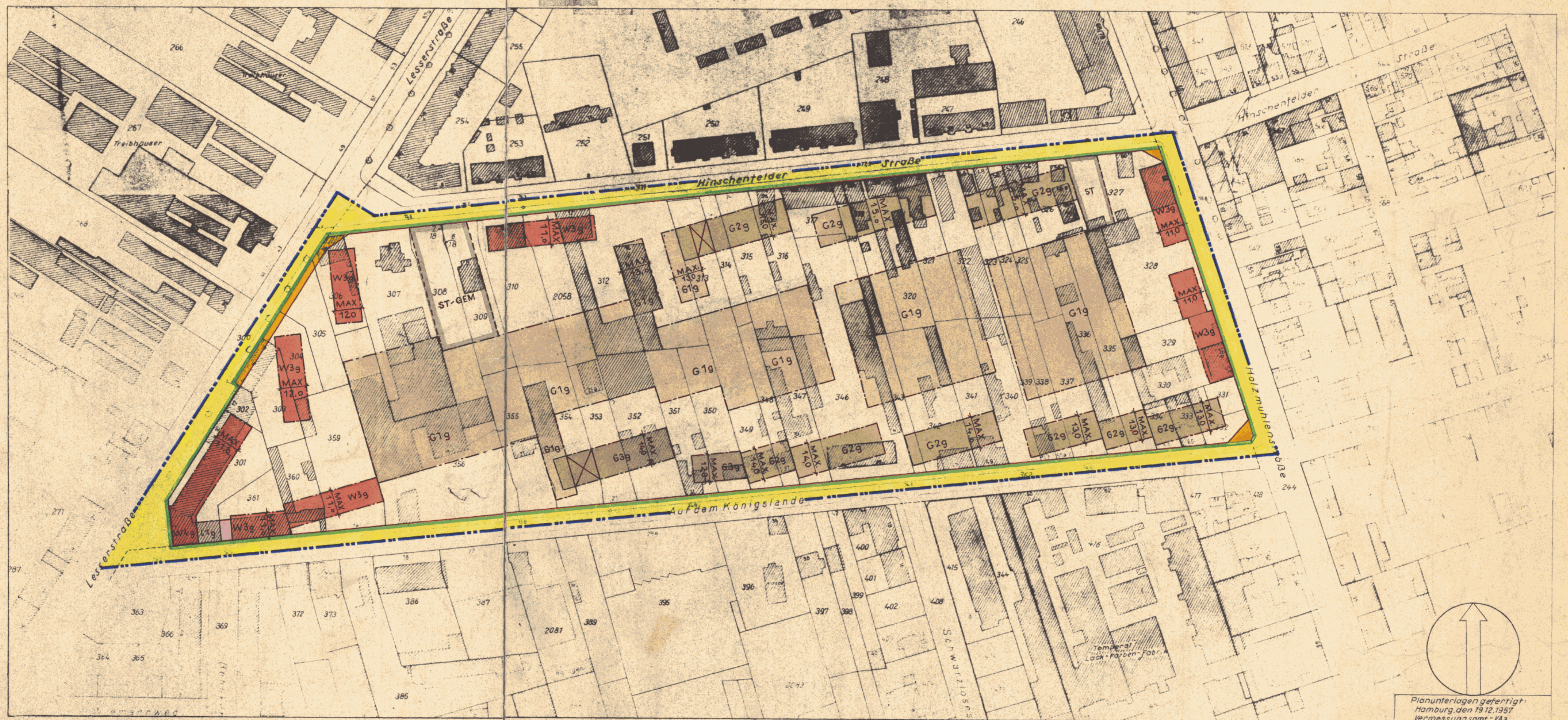
AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

Plan Nr. **D420**

BEZIRK WANDSBEK STADTEIL WANDSBEK

PLANBEZIRK LESSERSTRASSE-HINSCHENFELDER STRASSE-HOLZMÜHLENSTRASSE-AUF DEM KÖNIGSLANDE

LP4



- Umgrenzung des Planbezirks
- Bodenordnungsgebiet
- Straßenlinien
- Baulinien
- Begrenzungslinien

- Flächen öffentlicher Nutzung
- bleibende neue
 - Straßenflächen
 - Grün- und Erholungsflächen
 - Wasserflächen
 - Bahnanlagen
 - Flächen für besondere Zwecke

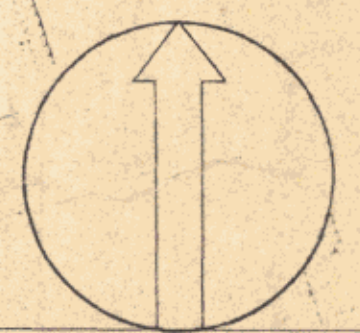
- Flächen privater Nutzung
- W Wohngebiet
 - M Mischgebiet
 - G Geschäftsgebiet
- gemäß Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938

- Flächen für Läden
- Durchfahrten
- Arkaden bzw. Durchgänge

- Einstellplätze
 - Erdgeschossige Garagen
 - Garagen unter Erdgleiche
- mit Zusatz Gem. Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung

- Vorhandene Baulichkeiten

Maßstab 1:1000



Planunterlagen gefertigt:
Hamburg, den 19.12.1957
Vermessungsamt - I/33
S.12.00 km

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 16, Stadthausbrücke 8
Ref. 34.10/08

Aufgestellt: Hamburg, den _____
Landesplanungsamt Baubehörde Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom _____ bis _____
beim Bezirksbauamt
Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom 19. FEB. 1960
(GVBl. 1959 Seite 27)
In Kraft getreten am 1. MARZ 1960

zugestimmt:
Landesplanungsausschuß am _____
Bezirksausschuß am _____
Baudeputation am _____

Die Übereinstimmung mit dem
Original - Durchführungsplan
wird bescheinigt.
Hamburg, den 3. MARZ 1960
Techn. Inspektor

Durchführungsplan D 420

- Erläuterungen -

Freie und Hansestadt Hamburg
Stadtentwicklungsbehörde
LP23/P Plankammer ZWG R 0113
Alter Steinweg 4 · 20459 Hamburg
Telefon 35 04-32 92/32 98
BN. 9.41-32 92/32 93

Bezirk Wandsbek, Stadtteil Wandsbek
Planbezirk Lesserstraße - Hinschenfelder Straße - Holzmühlen-
straße - Auf dem Königslande

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

2. Besondere Vorschriften

2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.

2.2 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:

- 2.21 für die eingeschossigen Geschäftshäuser (G1g) 5,0 m,
- 2.22 für die zweigeschossigen Geschäftshäuser (G2g) 7,5 m,
- 2.23 für die dreigeschossigen Geschäftshäuser (G3g) 10,0 m,
- 2.24 für die eingeschossigen Läden (L1g) 5,0 m.

2.3 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belastigt wird.

2.4 Die nicht bebaubaren Flächen der Grundstücke mit Wohnhäusern sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

2.5 Die nicht bebaubaren Flächen zwischen den Straßen- und Baulinien vor den ein- bis dreigeschossigen Geschäftshäusern sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten (Vorgartenfläche). Grundstückseinfriedigungen dürfen nicht höher als 60 cm, Hecken nicht höher als 75 cm sein.

2.6 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

3. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Sämtliche Grundstücke des Planbezirks sind durch Umlegung neu aufzuteilen, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz.

Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.

Es kann auch ein Grenzausgleich angeordnet werden.

4. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung

4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.

4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den -8. MRZ. 1960

Haase
Technischer Inspektor